



---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU („Open Shell-Software“)

(AGB XPTEU (Open Shell-SW) – gültig ab 02/2022)

---

### 1. Geltungsbereich

Für sämtliche Leistungen der Mercedes-Benz AG (nachfolgend "**Anbieter**") im Zusammenhang mit Bestellungen von **Open-Shell Software** auf der Mercedes-Benz B2B Connect Plattform (<https://b2bconnect.daimler.com/> / nachfolgend „**Mercedes-Benz B2B Connect**“) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (nachfolgend "**Kunde**") werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wurde.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Anbieter vermietet dem Kunden Open Shell-Software für die Laufzeit dieses Vertrages.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Eine wirksame Bestellung von Zeitguthaben setzt voraus, dass der Kunde eine gültige Umsatzsteuer-ID besitzt und zum berechtigten Personenkreis nach den EU-Verordnungen (715/2007, 692/2008, 595/2009, 582/2011 und 64/2012) mit Geschäftssitz innerhalb des EWR-Raumes oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gehört.
- 3.2 Zum berechtigten Personenkreis zählen unabhängige Marktbeteiligte sowie diesen zugehörigen Personen. Dazu können gehören: unabhängige Werkstätten, Hersteller von Instandsetzungsausrüstungen, Herausgeber von technischen Informationen, Automobilclubmitarbeiter, Pannendienstmitarbeiter, Anbieter von Inspektions- und Testdienstleistungen, Mitarbeiter von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Kfz-Mechanikern.
- 3.3 Eine wirksame Bestellung ist das Angebot des Kunden an den Anbieter zum Abschluss eines Vertrages. Ohne positive Bonitätsprüfung und/oder bei der Verwendung einer ungültigen Kreditkarte bzw. eines ungültigen PayPal Accounts wird die Bestellung technisch nicht abgeschlossen und geht dem Anbieter nicht zu. Der Kunde ist an die Bestellung sechs Wochen gebunden (Bindefrist).
- 3.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Anbieter eine wirksame Bestellung innerhalb der Bindefrist ausdrücklich schriftlich, oder in Textform annimmt oder dem Kunden der Berechtigungsschlüssel (StartKey) mit dem der Zugriff auf den Download der Open Shell-Software zur Verfügung gestellt ist.

### 4. Vertragliche Leistung

- 4.1 Die Erstbestellung der Open Shell-Software beinhaltet einen Berechtigungsschlüssel (StartKey) mit dem der Zugriff auf den Download der Open Shell-Software auf Windows-PCs mit Update-Service während der Vertragslaufzeit. Die Vertragslaufzeit ist in Ziffer 9 geregelt.
- 4.2 Zur Nutzung der Open Shell-Software sind eine Vertragsnummer und ein StartKey sowie Zeitguthaben erforderlich.
- 4.3 Voraussetzung für die Benutzung der Open Shell-Software ist ein spezieller, Hardware-abhängiger StartKey, der mit der Bestellung in Mercedes-Benz B2B Connect bestellt wird. Die für die StartKey-Bestellung erforderliche Hardware-ID kann über das Basis-Setup im Tool „ConfigAssist“ ausgelesen werden.
- 4.4 Der Leistungsumfang und die Beschaffenheit ergeben sich jeweils aus der Artikelbeschreibung in Mercedes-Benz B2B Connect bei Bestellung. Diese enthält die genaue Aufstellung der zu mietenden Open Shell-Software und





---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU („Open Shell-Software“)

(AGB XPTEU (Open Shell-SW) – gültig ab 02/2022)

---

Leistungen sowie die damit untrennbar verbundenen Vereinbarungen über Qualifizierung und die Überlassung von Artikelinformationen.

- 4.5 Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von Anbieter und Kunde im Einzelfall ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind: Sonst sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich.
- 4.6 Der Anbieter ist berechtigt, zu erbringende Leistungen in Teilleistungen und -lieferungen auszuführen, außer soweit dies für den Kunden unzumutbar ist.
- 4.7 Die Open Shell-Software wird nur in ausführbarer Form einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung zur Verfügung gestellt. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung werden dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 4.8 Soweit in der Open Shell-Software Schnittstellen zu nicht vom Anbieter zu liefernder Software bestehen, gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst beim Anbieter an.
- 4.9 Die Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Anspruch auf Support für die Open Shell-Software besteht bei laufendem Vertrag und aktuellem Datenstand. Ein aktueller Datenstand liegt dann vor, wenn die letzte Aktualisierung der Open Shell-Software mit dem jeweils aktuellsten Software-Release maximal 6 Monate zurückliegt.
- 4.10 Bei der Installation auf eigener Hardware besteht lediglich ein auf die Open Shell-Software bezogener Support. Der Anbieter übernimmt keinen Support für Hardware und technische Infrastruktur des Kunden, wie z.B. die Vernetzung der Endgeräte per WLAN oder die Anbindung an das Internet.
- 4.11 Der Support beschränkt sich auf die Beantwortung von Fragen des Kunden im üblichen Geschäftsablauf: Bei Problemen oder Fragen bezüglich Open Shell-Software (Artikeleigenschaften, Benutzungsvoraussetzungen, Bezug, Zeitguthaben und weitere organisatorische und technische Themen) wenden Sie sich bitte an den kaufmännischen Support unter [xentry.customer.support@daimler.com](mailto:xentry.customer.support@daimler.com) bzw. technischen Support unter [xentry.diagnosis.support@daimler.com](mailto:xentry.diagnosis.support@daimler.com).

## 5. Vergütung

- 5.1 Die Nutzungspauschale für die Open Shell-Software ist im Voraus bei der Erstbestellung oder bei Vertragsverlängerung per PayPal oder Kreditkarte zu bezahlen. (Miete)
- 5.2 Preise verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Es gelten die bei Bestellung in der Bestellzusammenfassung angegebenen Preise.

## 6. Gewährleistung

- 6.1 Der Anbieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.
- 6.2 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln des Mietgegenstands. Ebenso sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung des Mietgegenstands unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder in einer nicht vereinbarten Systemumgebung





---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU („Open Shell-Software“)**

(AGB XPTEU (Open Shell-SW) – gültig ab 02/2022)

---

beruht. Gleiches gilt für Abweichungen aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.

- 6.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 6.4 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich oder elektronisch an die dafür mitgeteilte Adresse zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren des Anbieters verwendet.
- 6.5 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten des Anbieters. Dem Anbieter ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann der Anbieter den Mietgegenstand oder einzelne Komponenten des Mietgegenstands zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
- 6.6 Eine Kündigung durch den Kunden gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder diese aus anderen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.
- 6.7 Die Rechte des Kunden aus Mangelgewährleistung sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung des Anbieters Änderungen an dem Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, außer der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbare Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, soweit der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen des Selbstvornahmerechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 6.8 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz längere Fristen vorschreibt, bleiben diese unberührt. Die gesetzliche Frist des § 548 BGB für Ersatzansprüche des Anbieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache oder des Mietsystems bleibt unberührt.
- 6.9 Der Anbieter kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit
- a. er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
  - b. eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
  - c. zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.
- 6.10 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Anbieter nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.
- Der Anbieter haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.





---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU („Open Shell-Software“)**

(AGB XPTEU (Open Shell-SW) – gültig ab 02/2022)

---

6.11 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Anbieter. Der Anbieter und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Anbieter angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter zu prüfen und auf andere Art und Weise abzuwehren.

6.12 Werden durch eine Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a. dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- b. die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- c. die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Anbieter keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 6.8. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 7 ergänzend. Für zusätzlichen Aufwand des Anbieters gilt Ziffer 6.3 entsprechend.

## **7. Haftung**

7.1 Hat der Anbieter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Anbieter beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag dem Anbieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Anbieters für die von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

7.2 Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Anbieters, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In diesen Fällen haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.3 Unabhängig von einem Verschulden des Anbieters bleibt eine etwaige Haftung des Anbieters bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.4 Im Fall von Systemausfällen der Open Shell Software ist die Haftung des Anbieters für etwaige Schäden (einschließlich Schäden durch entgangenen Geschäftsgewinn, Betriebsunterbrechung, Geschäftsverluste oder sonstige Vermögensverluste) ausgeschlossen, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anbieters hervorgerufen wurden. Ziffern 7.1, 7.2 und 7.3 gelten entsprechend.





---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU („Open Shell-Software“)**

(AGB XPTEU (Open Shell-SW) – gültig ab 02/2022)

---

7.5 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Anbieters vereinbart ist.

7.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gelten Ziffern 7.1 bis 7.3 und 7.5 entsprechend.

7.7 Der Anbieter übernimmt keinerlei Haftung für Verletzungen, Schäden oder Verluste, die auf die falsche Nutzung oder falsche Verwendung der Informationen in den Artikeln oder der Artikel selbst zurückzuführen sind.

## **8. Rechte**

8.1 An der Open Shell-Software räumt der Anbieter dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, dieses bei sich während der Mietzeit für eigene betriebliche Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen.

8.2 Zur Nutzung der Open Shell-Software sind zusätzlich Zeitguthaben zu erwerben. Diese Zeitguthaben können in Form von Stunden-, Tages-, Monats- oder Jahres-Einheiten erworben werden.

8.3 Sofern nicht seitens des Anbieters autorisiert, gilt: Die Anfertigung von Kopien der Open Shell-Software ist unzulässig. Davon ausgenommen ist die Anfertigung einer Sicherungskopie. Eine Sicherungskopie darf der Kunde nur erstellen, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Die Aufbereitung und Bearbeitung der Informationen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte ist unzulässig. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Veröffentlichung in anderem Namen.

8.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Open Shell-Software ausschließlich in seinem Betrieb zum Zwecke der Betreuung der Fahrzeuge seiner Kundschaft, welche sich physisch innerhalb seines Betriebes oder am Aufenthaltsort des Kunden sowie am Aufenthaltsort der Hardware befinden, einzusetzen und nicht - auch nicht in Auszügen - an Dritte weiterzugeben oder ihnen zugänglich zu machen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird er diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern auferlegen. Das heißt, dass der Kunde die Open Shell Software nicht über einen Remote-Zugriff außerhalb seines Betriebes für andere Nutzer oder Kunden verwenden oder bereitstellen darf. Mercedes-Benz Fahrzeuge, die herstellereitig für Remote-Diagnosen ausgestattet sind, sind von dieser Regelung nicht betroffen, sofern die herstellereitigen Remote-Prozesse verwendet werden. Der Kunde muss im Rahmen der Nutzung der Open Shell Software mit erhöhten Security Anforderungen die vom Anbieter vorgegebenen jeweils aktuellen Multifaktor Authentifikation Standards anwenden.

8.5 Die durch den Anbieter bereitgestellten Zugangsdaten für die Nutzung der Open Shell Software (personalisierte Identität (User ID) und Passwörter) sind ausschließlich zur Verwendung durch die berechtigten Kunden und deren Mitarbeiter im Sinne Ziffer 3.2 bestimmt. Eine Nutzung der bereitgestellten Zugangsdaten als Gruppen- oder Werkstatt-User ist nicht zulässig. Jegliche Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, auch wenn diese zum berechtigten Personenkreis im Sinne Ziffer 3.2 gehören, ist unzulässig. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm bereitgestellten Zugangsdaten ausschließlich für die vom Anbieter offiziell bereitgestellte Open Shell Software in seinem Betrieb zum Zwecke der Betreuung der Fahrzeuge seiner Kundschaft einzusetzen und nicht wissentlich oder unwissentlich an Dritte weiterzugeben oder ihnen zugänglich zu machen. Die Weitergabe der Zugangsdaten gilt als Missbrauch.

Eine Verwendung von Zugangsdaten in der Open Shell Software, die nicht durch den Anbieter zur Verfügung gestellt wurde, ist unzulässig (z.B. illegal erworbene Software).

Der Kunde ist für die Geheimhaltung der persönlichen Zugangsdaten verantwortlich und hat deren Missbrauch zu verhindern. Erlangen der berechnigte Kunde oder seine Mitarbeiter Kenntnis vom Missbrauch von Zugangsdaten, so ist





---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU („Open Shell-Software“)

(AGB XPTEU (Open Shell-SW) – gültig ab 02/2022)

---

der Anbieter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Anbieter ist zur sofortigen Sperrung der Zugangsdaten und der Open Shell Software berechtigt, wenn ein Missbrauch vorliegt.

8.6 Nicht mehr benötigte Datenträger, Dokumentationen sowie elektronische Kopien sind ordnungsgemäß zu vernichten. Bei Installationen ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff darauf erfolgen kann.

8.7 Wenn die Open Shell-Software in die Hände Dritter gelangt, etwa weil der Kunde sie weitergibt oder nicht ordnungsgemäß gegen Zugang durch Dritte schützt, ist eine angemessene, von dem Anbieter nach billigem Ermessen zu bestimmende, Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfalle durch das zuständige Gericht überprüft wird. Der Mindestbetrag ist EUR 25.000,- pro bestelltem Artikel. Die Geltendmachung von Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

8.8 Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

8.9 Der Anbieter kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Anbieter hat dem Kunden vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen.

8.10 Der alleinige Widerruf des Nutzungsrechtes gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Nach Widerruf hat der Kunde dem Anbieter die Einstellung der Nutzung ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

8.11 Der Anspruch des Anbieters auf eine Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt.

8.12 Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Nutzungsrechts, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

## 9. Vertragsdauer

9.1 Die Laufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate ab Vertragsschluss.

9.2 Die Laufzeit des Vertrags kann nach Ablauf des Vertrags durch Bezahlen einer weiteren Nutzungspauschale in Mercedes-Benz B2B Connect um 12 Monate verlängert werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, der Vertrag nicht nach Ziffer 9.3 gekündigt wurde und die Open Shell-Software weiter allgemein angeboten wird.

9.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vom Anbieter fristlos gekündigt werden. Der Anbieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde

- a. die Open Shell-Software vertragswidrig vervielfältigt, herstellt oder herstellen lässt,
- b. die Open Shell Software oder die ihm bereitgestellten Zugangsdaten an Dritte unberechtigt weitergibt,
- c. die ihm bereitgestellten Zugangsdaten in nicht vom Anbieter offiziell bereitgestellten Open Shell Software verwendet (z.B. illegal erworbene Software),
- d. nicht mehr zum berechtigten Personenkreis nach Ziffer 3.2 gehört.





---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU („Open Shell-Software“)

(AGB XPTEU (Open Shell-SW) – gültig ab 02/2022)

---

### 10. Steuern

10.1 Die Zahlung des Kunden kann in seinem Ansässigkeitsstaat einer Quellensteuer unterliegen, welche vom Kunden abzuführen ist. Wir empfehlen dem Kunden eine steuerliche Beratung.

10.2 Die Parteien bemühen sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie nach dem - soweit existent – gültigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen zwischen Ansässigkeitsstaat des Kunden und der Bundesrepublik Deutschland („Abkommen“) mögliche Verringerung oder einen Fortfall der Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallen können, zu erreichen.

10.3 Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Kunden anfallen und die dem Anbieter durch die deutschen Steuerbehörden auferlegt werden, werden von dem Anbieter getragen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Kunden in dem Ansässigkeitsstaat des Kunden auferlegt werden oder zu zahlen sind, werden von dem Kunden getragen. Der vorstehende Satz ist nicht anzuwenden auf Steuern vom Einkommen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und mit dem Abkommen, soweit existent, auferlegt werden oder einzubehalten sind.

10.4 Sofern der Kunde nach den nationalen Vorschriften und nach dem Abkommen, soweit existent, verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß dieses Vertrages einzubehalten, wird der Kunde alles im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür tun, um zu erreichen, dass die Zahlung an den Anbieter zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem ermäßigten Quellensteuersatz gemäß dem Abkommen, soweit existent, oder nach den nationalen Vorschriften besteuert wird.

10.5 Sofern der Kunde verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß dieses Vertrages einzubehalten und abzuführen, wird der Kunde ohne schuldhaftes Verzögern dem Anbieter die Original-Quellensteuerquittungen der nationalen Steuerbehörde und alle anderen Dokumente übermitteln, aus denen der Anbieter als Steuerzahler, der Betrag der Steuerzahlung, das Steuergesetz und die Rechtsvorschrift, auf denen die Steuerzahlung beruht, der Steuersatz oder die der Steuerzahlung zugrunde liegende Bemessungsgrundlage, sowie das Datum der Steuerzahlung hervorgehen.

10.6 Werden die Quellensteuerquittungen der Steuerbehörde und die Dokumente in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ausgestellt, so erklärt sich der Kunde bereit, auf Verlangen des Anbieters eine Übersetzung der Dokumente in die deutsche oder englische Sprache auf eigene Kosten zu veranlassen und die Richtigkeit der Übersetzung amtlich oder durch einen Notar beglaubigen zu lassen.

### 11. Einhaltung geltenden Rechts

Der Kunde ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Kunden beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem Anbieter ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Kunden bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Kunde verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Anbieter betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.





---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU („Open Shell-Software“)**

(AGB XPTEU (Open Shell-SW) – gültig ab 02/2022)

---

**12. Sonstiges**

12.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

12.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Anbahnung nicht ohne Einwilligung des Anbieters auf Dritte übertragen.

12.3 Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Kunden aus demselben Mietvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

12.4 Der Kunde wird mit dem Anbieter datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.

12.5 Der Anbieter ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten oder deren Erfüllung an jede Konzerngesellschaft mit Sitz in Deutschland zu übertragen, insbesondere wenn diese im Rahmen der Umsetzung einer divisionalen Struktur der Mercedes-Benz Group AG künftig diesen Geschäftsbereich betreiben soll.

12.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart (Mitte).

12.7 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts (IPR) und UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

